

**Zeitschrift:** Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

**Herausgeber:** Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

**Band:** 10 (1932)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Verschiedenes = Divers

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ausgenutzt werden kann, weil die durchschnittliche Buchstabenanzahl der Wörter von deutschen Telegrammen nur 8 ausmacht, während die Codewörter die erlaubte Länge von 10 Buchstaben ausnützen, war man bereit, entgegenzukommen und die fünf-buchstabigen Codewörter billiger zu berechnen.

Der Baum des zehnbuchstabigen Wortes fiel allerdings nicht auf den ersten Streich. An der internationalen Konferenz der Telegraphenverwaltungen vom September/Oktober 1925 in Paris kam die vorberatende Unterkommission zu keiner Einigung. Die Bestimmungen von Lissabon von 1908 betreffend die vereinbarte Sprache wurden mit unwesentlichen textlichen Aenderungen wieder aufgenommen. Die dem fünf-buchstabigen Codewort gewidmete Konferenz von Cortina d'Ampezzo, August 1926, brachte es zu bestimmten Vorschlägen an die Telegraphenverwaltungen. Aber nur dank einem Kompromiss wurde im September 1928 in Bruxelles ein Provisorium möglich, mit dem ein Versuch zur Einführung des fünf-buchstabigen Codewortes zu ermäßigtem Tarif neben dem zehnbuchstabigen zum vollen Tarif gewagt wurde. Eine Kommission besprach dann im Jahre 1928 noch einige Einzelheiten in Bern, um das fünf-buchstabige Codewort besser zu umgrenzen.

Aus dem Anlauf der Befürworter des fünf-buchstabigen Codewortes ging in Brüssel der ein gänzlich verändertes Aussehen zeigende Artikel 9<sup>2)</sup> hervor. Der Grundsatz, dass die Wörter der vereinbarten Sprache aus Silben zusammengesetzt sein sollen, die nach den früher erwähnten acht europäischen Sprachen ausgesprochen werden können, wurde fallen gelassen. Die vereinbarte Sprache setzt sich nun aus Wörtern zusammen, die künstlich gebildet sind, oder

<sup>2)</sup> Man beachte die arabische Zahl 9; die Pariser Konferenz 1925 hatte endlich die schwerfälligen römischen Zahlen für die Artikelbezeichnung fallen gelassen und sie für die Numerierung der XXXI Kapitel benützt.

aus wirklichen Wörtern, die aber nicht die Bedeutung haben, die ihnen in der Sprache, der sie angehören, ordentlicherweise zukommt, oder aus einer Mischung von wirklichen Wörtern der beschriebenen Art und künstlich gebildeten Wörtern. Diese Wörter werden der Kategorie A zugezählt und dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten. Bis zu 5 Buchstaben müssen sie mindestens einen Vokal, bis zu 6, 7 oder 8 Buchstaben zwei, bis zu 9 oder 10 Buchstaben mindestens drei Vokale aufweisen. In den Wörtern über 5 Buchstaben muss sich mindestens ein Vokal unter den fünf ersten Buchstaben befinden und ein weiterer im Wortrest.

Für die Telegramme mit Wörtern der Kategorie B werden in bezug auf die Beschaffenheit der Wörter weder Bedingungen gestellt noch Einschränkungen irgendwelcher Art gemacht. Sie dürfen je Einheit nur fünf Buchstaben enthalten. Der Gebrauch von Ziffern ist jedoch nicht zulässig. Diese Kategorie wird im Verkehr gekennzeichnet durch den Dienstvermerk — CDE — und wird im aussereuropäischen Taxbereich zu  $\frac{2}{3}$ , im europäischen zu  $\frac{3}{4}$  der vollen Gebühr berechnet. Im Gegensatz zu der in Lissabon erlassenen Bestimmung, wonach die Aufgeber von vereinbarten Telegrammen ihren Code den Verwaltungen zur Begutachtung vorlegen können, welche Bestimmung 1925 in Paris fallen gelassen wurde, legt nun die Brüsselerrevision den Absendern die Verpflichtung auf, den Code vorzulegen, wenn sie dazu aufgefordert werden, sofern die Wörter einem Code der Kategorie A entnommen, d. h. zehnbuchstabig sind.

Die Bestimmungen über die Abfassung der Telegramme in chiffrierter Sprache wurden in Brüssel lediglich redaktionell verbessert.

Die vereinbarte Sprache hat ihre Entwicklung offenbar noch nicht abgeschlossen.

## Verschiedenes — Divers.

**Numerazione dei servizi speciali.** A Roma, ai vigili del fuoco sono stati assegnati questi numeri telefonici: 44444, 55555 e 66666. La misura è geniale ed opportuna; i predetti tre numeri, essendo ben distinti e facilissimi a ricordarsi, agevolano la chiamata e ne aumentano la sicurezza.

\* \* \*

### Liebhaber von Mikrophonkapseln.

Kann man Liebhaber von Mikrophonkapseln sein? Diese Frage ist, wie es scheint, mit ja zu beantworten, denn letzthin wurde ein Anhänger dieses neuesten Sportes am Bahnhof einer bekannten Schweizerstadt entdeckt. Nachdem er die einzige dort vorhandene automatische Sprechstation mehrmals ausser Betrieb gesetzt hatte, ohne dass es gelungen wäre, ihm das Handwerk zu legen, kam das Telephonamt auf den Gedanken, ihm auf technischem Wege beizukommen. Durch entsprechende Aenderung und Ergänzung der Schaltung wurde erreicht, dass in der Zentrale eine Glocke ertönte, sobald in der Sprechstation am Mikrophon herumgeschraubt wurde. Die Zentrale erhielt Auftrag, der Bahnhofeinnahme vom Ertönen dieser Glocke durch dreimaligen telephonischen Anruf Kenntnis zu geben. Dies war für die Bahnbeamten das Zeichen, in der Sprechstation Nachschau zu halten.

Der Erfolg liess nicht lange auf sich warten. Schon am zweiten Tage wurde der Missetäter, ein noch ganz junger Mann, erwischt und der Polizei übergeben. Zitternd holte er aus seinen Unterkleidern die entwendete Kapsel hervor.

Das Urteil des Gerichtes lautete: Wegen Diebstahls und Sachschädigung zum Nachteil der Telephonverwaltung eine Gefängnisstrafe von einem Monat, Bezahlung der Gerichtskosten und Schadenersatz an das Telephonamt.

Die Gefängnisstrafe wurde dem Verurteilten bedingt erlassen; immerhin wurde er unter Schutzaufsicht gestellt. *Wk.*

\* \* \*

### La première communication téléphonique avec Constantinople.

La première conversation téléphonique entre la Suisse et Constantinople a été échangée dimanche le 7 février. La communication a été établie à l'aide des circuits Genève-Bucarest, Bucarest-Sofia et Sofia-Constantinople dernièrement constitués. L'audition a été satisfaisante. Dans ces conditions, l'administration suisse tâchera d'ouvrir les relations aussitôt que possible. *Fbg.*

\* \* \*